



2026/2158

29.9.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/2158 DER KOMMISSION

vom 28. September 2026

zur Zulassung von ätherischem Nelkenknospenöl, ätherischem Nelkenblättröl und einer stark beta-caryophyllenhaltigen Fraktion von ätherischem Nelkenblättröl von *Syzygium aromaticum* (L.) Merr. & L.M. Perry als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Grundlagen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung. Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der genannten Verordnung müssen Zusatzstoffe, die gemäß der Richtlinie 70/524/EWG des Rates ⁽²⁾ zugelassen wurden, neu bewertet werden.
- (2) Die Stoffe ätherisches Nelkenknospenöl und ätherisches Nelkenblättröl aus *Syzygium aromaticum* (L.) Merr. & L.M. Perry wurden gemäß der Richtlinie 70/524/EWG auf unbegrenzte Zeit als Zusatzstoffe in Futtermitteln für alle Tierarten zugelassen. In der Folge wurden diese Stoffe gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 als bereits bestehende Produkte in das Register der Futtermittelzusatzstoffe eingetragen.
- (3) Nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 in Verbindung mit deren Artikel 7 wurde ein Antrag auf Zulassung von ätherischem Nelkenknospenöl, ätherischem Nelkenblättröl und der stark beta-caryophyllenhaltigen Fraktion von ätherischem Nelkenblättröl (letzterer Stoff war zuvor Teil des Eintrags für ätherisches Nelkenblättröl) aus *Syzygium aromaticum* (L.) Merr. & L.M. Perry als Zusatzstoffe in Futtermitteln für alle Tierarten gestellt; in diesem Zusammenhang wurde die Einordnung der Zusatzstoffe in die Zusatzstoffkategorie „sensorische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Aromastoffe“ beantragt. Dem Antrag waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigelegt.
- (4) Der Antragsteller beantragte, dass die Zusatzstoffe auch zur Verwendung in Tränkwasser zugelassen werden. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 ist jedoch die Zulassung von „Aromastoffen“ zur Verwendung in Tränkwasser nicht erlaubt. Daher sollte die Verwendung dieser Zusatzstoffe in Tränkwasser nicht zugelassen werden.
- (5) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) gelangte in ihrem Gutachten vom 5. Juli 2023 ⁽³⁾ zu dem Ergebnis, dass ätherisches Nelkenknospenöl, ätherisches Nelkenblättröl und eine stark beta-caryophyllenhaltige Fraktion von ätherischem Nelkenblättröl von *Syzygium aromaticum* (L.) Merr. & L.M. Perry für die Zieltierarten für die Mast unbedenklich sind und dass schädliche Auswirkungen bei allen anderen Arten sowie bei langlebenden Tieren und Zuchttieren äußerst unwahrscheinlich sind, wenn für jede Tierart bestimmte Höchstkonzentrationen festgelegt werden. Darüber hinaus gelangte die Behörde zu dem Ergebnis, dass bei der Verwendung von ätherischem Nelkenknospenöl, ätherischem Nelkenblättröl und einer stark beta-caryophyllenhaltigen Fraktion von ätherischem Nelkenblättröl von *Syzygium aromaticum* (L.) Merr. & L.M. Perry unter den vorgeschlagenen Bedingungen keine Bedenken für die Verbraucher festgestellt wurden und dass ihre Verwendung unter den vorgeschlagenen Bedingungen aller Voraussicht nach kein Risiko für die Umwelt birgt. Die Behörde befand, dass ätherisches Nelkenknospenöl, ätherisches Nelkenblättröl und eine stark beta-caryophyllenhaltige Fraktion von ätherischem Nelkenblättröl von *Syzygium aromaticum* (L.) Merr. & L.M. Perry als haut- und augenreizend sowie als Haut- und Inhalationsallergen betrachtet werden sollten. Die Behörde wies darauf hin, dass es bei der Handhabung der Zusatzstoffe durch ungeschützte Verwender zu einer Exposition gegenüber Methyleugenol kommen kann und

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1831/oj>.

⁽²⁾ Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1970/524/oj>).

⁽³⁾ EFSA Journal 2023;21(7):e08183. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2023.8183>.

dass daher zur Verringerung des Risikos die Exposition der Verwender möglichst weitgehend vermieden werden sollte. Die Behörde gelangte ferner zu dem Ergebnis, dass ätherisches Nelkenknospenöl, ätherisches Nelkenblätteröl und eine stark beta-caryophyllenhaltigen Fraktion ätherischen Nelkenblätteröls von *Syzygium aromaticum* (L.) Merr. & L.M. Perry als Aromastoffe in Lebensmitteln anerkannt sind und ihre Funktion in Futtermitteln im Wesentlichen derjenigen in Lebensmitteln gleicht, weshalb es nicht als notwendig erachtet wird, die Wirksamkeit weiter nachzuweisen. Außerdem prüfte sie den Bericht über die Methode zur Analyse der Futtermittelzusatzstoffe in Futtermitteln, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hatte.

- (6) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist die Kommission der Auffassung, dass ätherisches Nelkenknospenöl, ätherisches Nelkenblätteröl und die stark beta-caryophyllenhaltige Fraktion von ätherischem Nelkenblätteröl von *Syzygium aromaticum* (L.) Merr. & L.M. Perry die Bedingungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllen. Daher sollte die Verwendung dieser Stoffe gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden. Nach Auffassung der Kommission muss aufgrund des Vorkommens von Methyleugenol, einem bedenklichen Stoff aus der Gruppe der *p*-Allylalkoxybenzole, in ätherischem Nelkenknospenöl, ätherischem Nelkenblätteröl und einer stark beta-caryophyllenhaltigen Fraktion von ätherischem Nelkenblätteröl von *Syzygium aromaticum* (L.) Merr. & L.M. Perry der Höchstgehalt dieser Futtermittelzusatzstoffe in Alleinfuttermitteln festgelegt werden. Sie ist ebenfalls der Auffassung, dass die gleichzeitige Verwendung von ätherischem Nelkenknospenöl, ätherischem Nelkenblätteröl und einer stark beta-caryophyllenhaltigen Fraktion von ätherischem Nelkenblätteröl von *Syzygium aromaticum* (L.) Merr. & L.M. Perry und von anderen Futtermittelzusatzstoffen zulässig ist, sofern der kombinierte Gehalt an *p*-Allylalkoxybenzolen (Methyleugenol, Estragol, Elemicin, Safrol, Myristicin, Dillapiol und Apiol) in Einzel- und Mischfuttermitteln unter dem Wert liegt, der sich ergibt, wenn der zugelassene Futtermittelzusatzstoff die höchste Konzentration dieser Stoffe aufweist und mit seinem Höchstgehalt oder mit dem für die betreffende Tierart oder Tierkategorie empfohlenen Höchstgehalt verwendet wird. Ferner ist die Kommission der Ansicht, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Verwender des Zusatzstoffes zu vermeiden.
- (7) Da es nicht erforderlich ist, die Änderung der Zulassungsbedingungen für die betreffenden Stoffe aus Sicherheitsgründen unverzüglich anzuwenden, sollte den Beteiligten eine Übergangsfrist eingeräumt werden, damit sie sich auf die neuen Anforderungen einstellen können, die sich aus der Zulassung ergeben.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zulassung

Die im Anhang beschriebenen Stoffe, die der Zusatzstoffkategorie „sensorische Zusatzstoffe“ und der Funktionsgruppe „Aromastoffe“ angehören, werden unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoffe in der Tierernährung zugelassen.

Artikel 2

Übergangsmaßnahmen

- (1) Die gemäß der Richtlinie 70/524/EWG zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe ätherisches Nelkenknospenöl, ätherisches Nelkenblätteröl und die stark beta-caryophyllenhaltige Fraktion von ätherischem Nelkenblätteröl von *Syzygium aromaticum* (L.) Merr. & L.M. Perry sowie die diese Zusatzstoffe enthaltenden Vormischungen, die vor dem 19. April 2027 gemäß den vor dem 19. Oktober 2026 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.
- (2) Misch- und Einzelfuttermittel, die die in Absatz 1 genannten Futtermittelzusatzstoffe enthalten und vor dem 19. Oktober 2027 gemäß den vor dem 19. Oktober 2026 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.
- (3) Misch- und Einzelfuttermittel, die die in Absatz 1 genannten Futtermittelzusatzstoffe enthalten und vor dem 19. Oktober 2028 gemäß den vor dem 19. Oktober 2026 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für nicht zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 2026

Für die Kommission

Die Präsidentin

Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Bezeichnung des Zusatzstoffs	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe								
2b188-eo	Ätherisches Nelkenknospenöl	Zusammensetzung des Zusatzstoffs	Masttruthühner	—	—	43,0	1. Der Zusatzstoff ist Futtermitteln als Vormischung beizugeben. 2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. 3. Die gleichzeitige Verwendung von ätherischem Nelkenknospenöl und von anderen Futtermittelzusatzstoffen ist zulässig, sofern der kombinierte Gehalt an p-Allylalkoxybenzolen (Methyleugenol, Estragol, Elemicin, Safrol, Myristicin, Dillapiol und Apiol) in Einzel- und Mischfuttermitteln unter dem Wert liegt, der sich ergibt, wenn der zugelassene Futtermittelzusatzstoff die höchste Konzentration dieser Stoffe aufweist und mit seinem Höchstgehalt oder dem für die betreffende Tierart oder Tierkategorie empfohlenen Höchstgehalt verwendet wird.	19. Oktober 2036
		Ätherisches Öl, gewonnen aus den getrockneten Blütenknospen von <i>Syzygium aromaticum</i> (L.) Merr. & L.M. Perry (Synonym: <i>Eugenia caryophyllata</i> Thunb.) Flüssig <i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> Ätherisches Nelkenknospenöl Ätherisches Öl gemäß der Definition des Europarats ⁽¹⁾ , gewonnen aus den getrockneten Blütenknospen von <i>Syzygium aromaticum</i> (L.) Merr. & L.M. Perry durch Dampfdestillation, weitere Kondensation flüchtiger Bestandteile und Abtrennung von der wässrigen Phase durch Dekantieren. CAS-Nummer: 8000-34-8 Einecs: 284-638-7 ⁽²⁾ FEMA-Nummer: 2323 CoE-Nummer:188 Spezifikationen Eugenol: 67-85 % β-Caryophyllen: 2-16 % Eugenylacetat: 5-15 % Estragol: ≤ 0,01 % Methyleugenol: ≤ 0,13 %	Masthühner und Mastgeflügel von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung	—	—	32,0		
			Alles Junggeflügel für Lege- oder Zuchtzwecke	—	—	28,5		
			Ziervögel	—	—	28,5		
			Alles Lege- oder Zuchtgeflügel	—	—	28,5		
			Mastschweine	—	—	50,0		
			Mastschweine von <i>Suidae</i> von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung	—	—	50,0		
			Ferkel (Saug- und Absetzferkel) aller <i>Suidae</i>	—	—	30,5		
			Alle <i>Suidae</i> für die Zucht	—	—	50,0		
			Mastkälber	6 Monate	—	50,0		
			Schafe und Ziegen	—	—	50,0		

Kennnummer des Zusatzstoffs	Bezeichnung des Zusatzstoffs	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
		Analysemethode ⁽³⁾ Zur Bestimmung von Eugenol (phytochemischer Marker) im Futtermittelzusatzstoff: — Gaschromatografie in Verbindung mit Flammenionisationsdetektion (GC-FID) (ISO 3142)	Mastrinder; andere Wiederkäuer für die Mast, ausgenommen Schafe, Ziegen und Mastkälber bis zu 6 Monaten; Kameliden für die Mast	—	—	50,0	4. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Atem-, Augen- und Hautschutzausrüstung zu verwenden.	
			Alle anderen Wiederkäuer; alle anderen Kameliden	—	—	50,0		
			Equidae	—	—	50,0		
			Leporidae	—	—	30,5		
			Salmoniden und Fische von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung	—	—	50,0		
			Hunde	—	—	50,0		
			Katzen	—	—	25,0		
			Zierfische	—	—	50,0		
			Sonstige Tierarten und Tierkategorien	—	—	25,0		

⁽¹⁾ Natural sources of flavourings — Bericht Nr. 2 (2007).

⁽²⁾ Bezieht sich an dieser Stelle lediglich auf das ätherische Öl aus den getrockneten Blütenknospen von *Syzygium aromaticum* (L.) Merr. & L.M. Perry.

⁽³⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter: https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en.

Kennnummer des Zusatzstoffs	Bezeichnung des Zusatzstoffs	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe								
2b188i-eo	Ätherisches Nelkenblättröl	Zusammensetzung des Zusatzstoffs	Masttruthühner	—	—	48	1. Der Zusatzstoff ist Futtermitteln als Vormischung beizugeben. 2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. 3. Die gleichzeitige Verwendung von ätherischem Nelkenblättröl und von anderen Futtermittelzusatzstoffen ist zulässig, sofern der kombinierte Gehalt an p-Allylalkoxybenzolen (Methyleugenol, Estragol, Elemicin, Safrol, Myristicin, Dillapiol und Apiol) in Einzel- und Mischfuttermitteln unter dem Wert liegt, der sich ergibt, wenn der zugelassene Futtermittelzusatzstoff die höchste Konzentration dieser Stoffe aufweist und mit seinem Höchstgehalt oder dem für die betreffende Tierart oder Tierkategorie empfohlenen Höchstgehalt verwendet wird.	19. Oktober 2036
		Ätherisches Öl, gewonnen aus den Blättern von <i>Syzygium aromaticum</i> (L.) Merr. & L.M. Perry	Masthühner und Mastgeflügel von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung	—	—	36		
		Flüssig						
		Charakterisierung des Wirkstoffs						
		Ätherisches Nelkenblättröl	Alles Junggeflügel für Lege- oder Zuchtzwecke	—	—	54		
		Ätherisches Öl gemäß der Definition des Europarats ⁽¹⁾ , gewonnen aus den Blättern von <i>Syzygium aromaticum</i> (L.) Merr. & L.M. Perry durch Dampfdestillation, weitere Kondensation flüchtiger Bestandteile und Abtrennung von der wässrigen Phase durch Dekantieren.	Ziervögel	—	—	54		
		CAS-Nummer: 8000-34-8 Einecs: 284-638-7 ⁽²⁾ FEMA-Nummer: 2325 CoE-Nummer:188	Alles Lege- oder Zuchtgeflügel	—	—	54		
		Spezifikationen	Mastschweine	—	—	77		
		Eugenol: 80-95 % β-Caryophyllen: 4-17 % Eugenylacetat: ≤ 1 % Estragol: ≤ 0,01 % Methyleugenol: ≤ 0,03 %	Mastschweine von <i>Suidae</i> von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung	—	—	65		
			Ferkel (Saug- und Absetzferkel) aller <i>Suidae</i>	—	—	65		
	Alle <i>Suidae</i> für die Zucht	—	—	95				
	Mastkälber	6 Monate	—	100				

Kennnummer des Zusatzstoffs	Bezeichnung des Zusatzstoffs	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
		Analysemethode ⁽³⁾ Zur Bestimmung von Eugenol (phytochemischer Marker) im Futtermittelzusatzstoff: — Gaschromatografie in Verbindung mit Flammenionisationsdetektion (GC-FID) (ISO 3141)	Schafe und Ziegen	—	—	100	4. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Atem-, Augen- und Hautschutzausrüstung zu verwenden.	
			Mastrinder; andere Wiederkäuer für die Mast, ausgenommen Schafe, Ziegen und Mastkälber bis zu 6 Monaten; Kameliden für die Mast	—	—	100		
			Alle anderen Wiederkäuer; alle anderen Kameliden	—	—	92		
			Equidae	—	—	100		
			Leporidae	—	—	57		
			Salmoniden und Fische von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung	—	—	100		
			Hunde	—	—	100		
			Katzen	—	—	28		
			Zierfische	—	—	100		
			Sonstige Tierarten und Tierkategorien	—	—	28		

⁽¹⁾ Natural sources of flavourings — Bericht Nr. 2 (2007).

⁽²⁾ Bezieht sich an dieser Stelle lediglich auf das ätherische Öl aus den Blättern von *Syzygium aromaticum* (L.) Merr. & L.M. Perry.

⁽³⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter: https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en.

Kennnummer des Zusatzstoffs	Bezeichnung des Zusatzstoffs	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe								
2b188ii-eo	Stark beta-caryophyllenhaltige Fraktion von ätherischem Nelkenblätteröl	Zusammensetzung des Zusatzstoffs	Masttruthühner	—	—	34	1. Der Zusatzstoff ist Futtermitteln als Vormischung beizugeben. 2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. 3. Die gleichzeitige Verwendung einer stark beta-caryophyllenhaltigen Fraktion von ätherischem Nelkenblätteröl und von anderen Futtermittelzusatzstoffen ist zulässig, sofern der kombinierte Gehalt an p-Allylalkoxybenzolen (Methyleugenol, Estragol, Elemicin, Safrol, Myristicin, Dillapiol und Apiol) in Einzel- und Mischfuttermitteln unter dem Wert liegt, der sich ergibt, wenn der zugelassene Futtermittelzusatzstoff die höchste Konzentration dieser Stoffe aufweist und mit seinem Höchstgehalt oder dem für die betreffende Tierart oder Tierkategorie empfohlenen Höchstgehalt verwendet wird.	19. Oktober 2036
		Ätherisches Öl, gewonnen aus den Blättern von <i>Syzygium aromaticum</i> (L.) Merr. & L.M. Perry	Masthühner und Mastgeflügel von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung	—	—	26		
		Flüssig						
		Charakterisierung des Wirkstoffs						
		Stark beta-caryophyllenhaltige Fraktion von ätherischem Nelkenblätteröl	Alles Junggeflügel für Lege- oder Zuchtzwecke	—	—	38		
		Ätherisches Öl gemäß der Definition des Europarats ⁽¹⁾ , gewonnen aus den Blättern von <i>Syzygium aromaticum</i> (L.) Merr. & L.M. Perry durch fraktionierte Destillation des eigentlichen Nelkenblätteröls.	Ziervögel	—	—	38		
		CoE-Nummer:188	Alles Lege- oder Zuchtgeflügel	—	—	38		
		Spezifikationen	Mastschweine	—	—	54		
		β-Caryophyllen: 70-90 % Estragol: ≤ 0,01 % Methyleugenol: ≤ 0,06 %	Mastschweine von <i>Suidae</i> von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung	—	—	46		
		Analysemethode ⁽²⁾	Ferkel (Saug- und Absetzferkel) aller <i>Suidae</i>	—	—	46		
		Zur Bestimmung von β-Caryophyllen (phytochemischer Marker) im Futtermittelzusatzstoff:	Alle <i>Suidae</i> für die Zucht	—	—	67		
		Gaschromatografie in Verbindung mit Flammenionisationsdetektion (GC-FID) (ISO 11024)	Mastkälber	6 Monate	—	114		
	Schafe und Ziegen	—	—	101				

Kennnummer des Zusatzstoffs	Bezeichnung des Zusatzstoffs	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
			Mastrinder; andere Wiederkäuer für die Mast, ausgenommen Schafe, Ziegen und Mastkälber bis zu 6 Monaten; Kameliden für die Mast	—	—	101	4. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Atem-, Augen- und Hautschutzausrüstung zu verwenden.	
			Alle anderen Wiederkäuer; alle anderen Kameliden	—	—	65		
			<i>Equidae</i>	—	—	101		
			<i>Leporidae</i>	—	—	40		
			Salmoniden und Fische von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung	—	—	112		
			Hunde	—	—	50		
			Katzen	—	—	20		
			Zierfische	—	—	50		
			Sonstige Tierarten und Tierkategorien	—	—	20		

(¹) Natural sources of flavourings — Bericht Nr. 2 (2007).

(²) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter: https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en.